

## Stellungnahme(n) (Stand: 10.10.2023)

**Sie betrachten:** 05.024 - Herringer Heide - 5.Vereinfachte Änderung  
**Verfahrensschritt:** Frühzeitige Beteiligung der Behörden (Scopingverfahren) gem. § 4 (1) BauGB  
**Zeitraum:** 08.09.2023 - 11.10.2023

<b>Behörde:</b>	<b>Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle</b>
<b>Frist:</b>	11.10.2023
<b>Stellungnahme:</b>	<p>Erstellt von: Christian Hemprich, am: 10.10.2023, Behörde: Emschergenossenschaft / Lippeverband: 11-LI Planverfahren (Federführung) , Aktenzeichen: -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die vereinfachte Änderung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Folgende Hinweise sind im weiteren Verfahren zu beachten.</p> <p>Hinweise</p> <p>Der nachfolgende Text ist als Punkt -Entwässerung des Plangebietes- in die Begründung zum Bebauungsplan zu übernehmen:</p> <p>„Entwässerung des Plangebietes</p> <p>Rechtliche Grundlagen</p> <p>Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers wird nach den Bestimmungen des LWG § 44 Beseitigung von Niederschlagswasser (zu § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) ausgewählt. Unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen. Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern, sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftlichkeitsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden.</p> <p>Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder in ein ortsnahes Gewässer einzuleiten.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Regelwerks hat die DWA die wasserwirtschaftlichen Belange im Sinne einer klimaresilienten Stadtentwicklung weiter gestärkt. Ziel ist es die Wasserbilanzgrößen wie Direktabfluss, Grundwasserneubildung, und Verdunstung im bebauten Zustand denen des unbebauten Zustandes gegenüber soweit wie möglich anzunähern.</p> <p>Niederschlagswasser</p> <p>Die Grundwasserflurabstände sind gering und es bilden sich bereits im unbebauten Zustand oberflächennahe Vernässungen und Staunässe. Eine planmäßige vollständige Versickerung ist nicht möglich. Eine Reinwasservorflut zur getrennten Ableitung des Niederschlagswassers steht in erreichbarer Nähe nicht zur Verfügung. Das Niederschlagswasser muss daher an den Mischwasserkanal in der August-Bebel-Straße angeschlossen werden.</p> <p>Schmutzwasser</p> <p>Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers muss über das vorhandene Mischwasserkanalnetz in der August-Bebel-Straße zur Kläranlage Hamm-West erfolgen.</p> <p>Weitere Hinweise</p> <p>Bei geringen derzeitigen oder auf Dauer zu erwartenden geringen Flurabständen des Grundwassers müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Es darf</p>

nicht erforderlich werden, dass zur Trockenhaltung von Kellergeschossen Drainagen an die Abwasserkanäle angeschlossen werden oder eine sonstige Verbindung erhalten. Nach der städtischen Abwassersatzung darf Grundwasser grundsätzlich nicht in die städtische Abwasseranlage gelangen.“

Mit freundlichen Grüßen

i. A. i. A.

(Walter) (Hemprich)

Anhänge:

Stellungnahme LV 10.10.2023 (s\_169831\_stellungnahme\_lv\_2023-10-10.pdf)

**Nachträge:**

-

**manuelle Einträge:**

-